

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferat Koçak (LINKE)**

vom 29. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2024)

zum Thema:

**Polizeilicher Umgang mit dem Palästina-Kongress**

und **Antwort** vom 16. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mai 2024)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19008  
vom 29. April 2024  
über Polizeilicher Umgang mit dem Palästina-Kongress

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vom 12.-14. April 2024 war in Berlin ein Palästina-Kongress geplant. Im Aufruf zum Kongress (vgl. <https://palaestinakongress.de/call-to-congress>) wird als Ziel formuliert, Anklage gegen israelische Apartheid, Genozid und die deutsche Mitschuld zu erheben. Es wird das „Ende des seit über 76 Jahren andauernden zionistischen Siedlerkolonialismus und ethnischer Säuberungen des gesamten besetzten Palästinas“ gefordert. Das Massaker der Hamas am 7. Oktober 2023 findet jedoch keine Erwähnung. Im Vorfeld gab es Aufrufe zu Protesten (vgl. <https://www.zentralratderjuden.de/aktuelle-meldung/artikel/news/buendnis-gegen-antisemitischen-terror-verurteilt-sog-palaestina-kongress/>) und wurde ein Verbot diskutiert (vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/vor-palaestina-kongress-in-berlin-diskussion-um-verbot-dauert-an-dlf-3c87c2dc-100.html>).

1. Welche Auflagen gab es für die Durchführung des Kongresses, wie und wann wurden sie den Veranstalter\*innen bekannt gegeben?

Zu 1.:

Ein Beschränkungsbescheid der Versammlungsbehörde der Polizei Berlin vom 11. April 2024 wurde dem Versammlungsleiter im Vorfeld per E-Mail übersandt sowie am ersten Tag der Versammlung, am 12. April 2024, ausgehändigt.

Die Durchführung des „Palästina-Kongresses“ wurde gemäß § 22 Absatz 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) von der Einhaltung der folgenden Beschränkungen abhängig gemacht:

1. Es ist untersagt, während der Dauer der Versammlung Gegenstände - insbesondere Fahnen, Puppen und ähnliche Gegenstände zu verbrennen.
  2. Es ist untersagt, Gewalttaten, die darauf gerichtet waren oder sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder zu entführen, in Wort, Bild oder Schrift zu verherrlichen oder gutzuheißen bzw. zu solchen Taten aufzufordern. Untersagt sind das Rufen/Aussprechen und Darstellen von Parolen, die gegenüber Teilen oder Einzelnen einer ethnischen oder religiösen Gruppe ehrverletzend sind, zum Hass aufrufen bzw. die Menschenwürde Anderer beeinträchtigen sowie diffamierende Äußerungen. Zudem sind Äußerungen untersagt, die eine Vernichtung des Staates Israel und/oder seiner Bewohner/innen propagieren oder in sonstiger Weise geeignet sind, Gewaltbereitschaft zu vermitteln.
  3. Untersagt ist jede Äußerung, die ein Werben für die „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ / „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP), die „Partei der Befreiung“ / Hizb ut-Tahrir (HuT), das „Solidaritätsnetzwerk palästinensischer Gefangener“/„Palestinian Solidarity Network“ (Samidoun) sowie für die „Bewegung des islamischen Widerstandes“ / „Ḥarakat al-muqāwama alislāmiyya“ (HAMAS) und diesen Gruppierungen nahestehende Organisationen beinhaltet. Kennzeichen, Symbole oder Embleme dieser Organisationen dürfen weder auf Fahnen und Transparenten noch an der Kleidung der Teilnehmenden oder auf sonstige Weise gezeigt werden. Dies gilt auch für Kennzeichen, Symbole oder Embleme von Unter- oder Partnerorganisationen der PFLP; HuT, Samidoun sowie der HAMAS (z. B. der Qassam-Brigaden).
  4. Die vorgenannten Beschränkungen sind den Teilnehmenden zu Beginn jedes Veranstaltungstages und bei Erforderlichkeit auch im Weiteren in deutscher, englischer und arabischer Sprache bekannt zu geben.
2. Worauf stützte die Polizei ihre Entscheidung, den Kongress kurzfristig als öffentliche Versammlung einzustufen?

Zu 2.:

Nach Prüfung durch die Versammlungsbehörde handelte es sich bei dem „Palästina-Kongress“ ausgehend von dem im Internet veröffentlichten Programm um eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen gemäß § 2 VersFG BE. Entscheidend dafür war, dass die Zusammenkunft der gemeinschaftlichen und überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung dienen sollte. Dies war aufgrund der Ausgestaltung und Zielrichtung des Kongresses anzunehmen. Diese rechtliche Bewertung erfolgte bereits im Vorfeld des Kongresses und nicht „kurzfristig“.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage und auf Grund welchen konkreten Vorwurfs löste die Polizei den Kongress auf?

Zu 3.:

Die Auflösung des sog. „Palästina-Kongresses“ erfolgte auf Grundlage von § 22 VersFG BE.

Maßgeblich war im Rahmen der Gefahrenprognose der Polizei Berlin, dass jederzeit und wiederholt Redende im Rahmen des Kongresses auftreten sollten, die sich schon in der Vergangenheit öffentlich in strafrechtlich relevanter Weise antisemitisch oder gewaltverherrlichend geäußert hatten, und mit einer Wiederholung derartiger Wortbeiträge zu rechnen war, so dass die unmittelbare Gefahr der Begehung von Äußerungsdelikten im Sinne von § 22 Absatz 1 Nummer 3 VersFG BE bestand.

Der Hauptredner, für den aufgrund solcher Äußerungen ein politisches Betätigungsverbot vorbereitet worden war, wurde mit einem Redebeitrag per Video eingespielt. Aus diesem Grund erfolgte zunächst eine Unterbrechung des Livestreams. Nach Unterbrechung des Livestreams wurde eine Weiterführung der Versammlung ohne öffentlichen Livestream durch den Polizeiführer geprüft, aber verworfen, da die kurzfristige Eröffnung eines neuen Livestreams unter Nutzung anderer Geräte (bspw. Mobiltelefone), dessen erneute Abschaltung kaum möglich wäre, zu befürchten war.

Es bestand die Gefahr, dass auf unterschiedlichen Wegen diesem und anderen Redenden erneut eine Plattform für strafbare Verlautbarungen im Rahmen des Kongresses eingeräumt werden würde. Ein Zuwarten bis zu der zu befürchtenden Äußerung strafrechtlich relevanter Inhalte - und damit ein Abwarten eines unumkehrbaren Schadenseintritts - war mit Blick auf die Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter und der Erheblichkeit ihrer Verletzung nicht hinnehmbar.

Aus diesen Gründen wurde die Versammlung aufgelöst. Die Auflösung galt auch für den 13. und 14. April 2024.

4. Ist dem Senat die Entscheidung des VG Berlin vom 22.03.2023 (24 K 256.19) bekannt, in der festgestellt wurde, dass die dortige Klägerin sich an das politische Betätigungsverbot gehalten hat, obwohl eine Videobotschaft abgespielt wurde? Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Auflösung des Kongresses?

Zu 4.:

Die genannte Entscheidung ist dem Senat bekannt. Entgegen der Ansicht des Fragestellers lässt sich aus der Entscheidung jedoch nicht schlussfolgern, ein Videobeitrag verstoße grundsätzlich nicht gegen ein politisches Betätigungsverbot.

Das in dem Verfahren VG 24 K 256.19 streitgegenständliche Betätigungsverbot war nur bis zum 15.03.2019 gültig. Das Abspielen einer Videobotschaft am 27.03.2019 konnte

daher von vornherein keinen Verstoß gegen dieses Betätigungsverbot darstellen. Das weitere Betätigungsverbot vom 27.03.2019 gegen die Klägerin war nicht Klagegegenstand des genannten Verfahrens.

5. Wurden mildere Mittel zur Durchsetzung von Betätigungsverboten (z.B. Unterbindung einzelner Redebeiträge) geprüft? Wenn ja, warum wurden diese nicht angewendet?

Zu 5.:

Ja. Auf die Antwort zu 3. wird verwiesen.

In Bezug auf Redende, die mit einem Betätigungsverbot belegt waren oder bezüglich derer ein solches Verbot für den Fall ihres Erscheinens vorbereitet war, führte die Bundespolizei in Amtshilfe eine Einreiseüberwachung durch.

6. Ist Salman Abu Sitta das politische Betätigungsverbot auf dem Flughafen mitgeteilt worden oder zu einem früheren Zeitpunkt? Wann, durch wen und wie wurden die Veranstalter\*innen über das Betätigungsverbot informiert?

Zu 6.:

Nach hiesigen Erkenntnissen unternahm die genannte Person keine Reise zum sog. „Palästina-Kongress“, weswegen ihr das entsprechende Betätigungsverbot auch nicht auf dem Flughafen oder zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt wurde. Für die polizeilich verfügte Auflösung des Kongresses war die Gefahrenprognose maßgeblich, dass seitens Redender strafrechtlich relevante Äußerungen erfolgen würden und diese nicht anderweitig verhindert werden könnten.

7. Wurden gegen weitere potentielle Redner\*innen politische Betätigungsverbote und Einreiseverbote ausgesprochen, darunter gegen den ehemaligen griechischen Finanzminister und Wirtschaftswissenschaftler Yanis Varoufakis und den mehrfach preisgekrönten Rektor der Universität Glasgow Dr. Ghassan Abu-Sittah? Aus der Antwort auf eine schriftliche Frage von Clara Bünger, MdB (Arbeitsnummer 4/207) geht hervor, dass der Bund keinerlei Einreise- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit dem Palästina-Kongress erteilt habe. Die Innensenatorin sprach jedoch in der Sitzung des Innenausschusses vom 15.04., darüber, dass nicht Berliner, sondern Bundesbehörden die Einreise- und Aufenthaltsverbote "gemacht" hätten. Wer ist laut Senat nun für die Verbote verantwortlich und oder wurden die die Veranstalter\*innen über weitere politische Betätigungsverbote informiert?
8. Zu welchem Zeitpunkt war die Einsatzleitung vor Ort über das Betätigungsverbot informiert?

Zu 7. und 8.:

Für den Erlass von politischen Betätigungsverboten gemäß § 47 AufenthG ist die örtliche Ausländerbehörde zuständig. In Berlin obliegt der Erlass von politischen Betätigungsverboten somit dem Landesamt für Einwanderung (LEA).

Im Rahmen des sog. „Palästina-Kongresses“ wurden durch das LEA vier politische Betätigungsverbote vorbereitet, von denen zwei gegenüber den Personen bzw. ihren rechtlichen

Vertreterinnen bzw. Vertretern bekannt gegeben wurden. Über die Betätigungsverbote wurde die Polizei Berlin im Laufe des Einsatztages (12. April 2024) per E-Mail durch das LEA informiert. In der Folge wurde die Einsatzleitung umgehend darüber in Kenntnis gesetzt. Die vier E-Mails erreichten den Führungsstab der Polizeidirektion Einsatz/Verkehr im Zeitraum zwischen 9.48 Uhr und 17.00 Uhr. Zu den von den Maßnahmen betroffenen Personen können aus Gründen des Datenschutzes gegenüber der Öffentlichkeit keine Angaben gemacht werden.

Zur Aussprache von Einreiseverboten durch das Land Berlin kam es im Zusammenhang mit dem sog. „Palästina-Kongress“ nicht. Grenzpolizeiliche Aufgaben und Maßnahmen liegen grundsätzlich nicht in der Zuständigkeit der Behörden des Landes Berlin, sondern werden durch die Bundesbehörden, insbesondere der Bundespolizei, wahrgenommen bzw. durchgeführt.

9. Welche Einheiten und Kräfte welcher polizeilichen Untergliederungseinheiten waren in welcher Stärke
- a) im Umfeld des Veranstaltungsortes
  - b) bei der Auflösung des Kongresses beteiligt?

Zu 9.:

Im Rahmen des Gesamteinsatzes waren für die Versammlung „Palästina-Kongress“ fünf Dienstkräfte der Polizeidirektion 1 und 51 Dienstkräfte der 24. Einsatzhundertschaft der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung der Polizei Berlin sowie 83 Einsatzkräfte der 6. Bereitschaftspolizeihundertschaft Duisburg (Unterstützungskräfte der Polizei Nordrhein-Westfalen) vor Ort eingesetzt.

Wie viele dieser Einsatzkräfte zu welchem Zeitpunkt an welchem konkreten Ort eingesetzt wurden, ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Es lag eine dynamische Einsatzlage mit bedarfsorientierter Kräfteverschiebung vor.

10. Wie wurde die Abwägung zwischen der Ausschlussoption bestimmter Personen und Personenkreise bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach § 21 Abs. 1 Versammlungsgesetz Berlin und dem Ausschluss der Unterbindung von Vertretenden der Medien, die sich als solche durch anerkannten Presseausweis oder durch sonstigen geeigneten Nachweis ausgewiesen haben nach § 21 Abs. 2 Versammlungsgesetz Berlin getroffen? Was waren diesbezüglich die Vereinbarungen im Kooperationsgespräch?

Zu 10.:

Gemäß § 21 Absatz 1 VersFG BE darf derjenige, der eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen. Werden Personen von einer Versammlung ausgeschlossen, haben diese die Versammlung zu verlassen. Das Recht zur Begrenzung des Teilnehmendenkreises umfasst allerdings nicht das Recht, Vertretende der Medien von öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen von vornherein auszuschließen. Dies ist in

§ 21 Absatz 2 VersFG normiert und dient dem Schutz der Pressefreiheit und der durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleisteten Informationsaufgabe der Medien.

Die Polizei Berlin hat am fraglichen Tag keine Medienschaffenden ausgeschlossen.

Berlin, den 16.05.2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport